Versicherungsunterstellung

Stand am 1. Januar 2025

Auf einen Blick

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit gehört heute weltweit zum beruflichen Alltag. In der Schweiz sind über 30 % der Erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer, von denen etwa ein Fünftel als Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den Nachbarstaaten tätig sind. Verschiedene Abkommen regeln den Sozialversicherungsschutz zwischen den Ländern.

Sind Sie grenzüberschreitend erwerbstätig sei es durch eine Tätigkeit in mehreren Staaten oder durch mehrere Tätigkeiten in verschiedenen Ländern, und möchten wissen, wo Sie sozialversichert sind? Mit dem Online-Tool «*Versicherungsunterstellung*» können Sie unverbindlich herausfinden, in welchem Staat für Sie die Sozialversicherungspflicht besteht.

Sie finden das Online-Tool hier

Dieses Merkblatt informiert Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die Versicherungsunterstellung Ihrer Mitarbeitenden im internationalen Kontext.

Arbeitnehmende, die in der Schweiz erwerbstätig sind

1 Welche Personen werden vom schweizerischen System der sozialen Sicherheit erfasst?

In der Schweiz erwerbstätige Personen unterstehen in der Regel dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit, unabhängig davon, ob sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Ausland wohnen. Das bedeutet, dass Arbeitnehmende, die bei Ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und in der Schweiz arbeiten, obligatorisch in der Schweiz versichert sind.

2 Welche Sozialversicherungsbeiträge bezahle ich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber leisten Sie Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV) und beruflichen Vorsorge (BV) zugunsten Ihrer Mitarbeitenden. Zudem bezahlen Sie die Beiträge für die Familienzulagen (mit Ausnahme des Kantons Wallis). Sie übernehmen auch die volle Prämie für die Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird jedoch von den Arbeitnehmenden getragen und direkt vom Lohn abgezogen. Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sind von den Arbeitnehmenden selbst an die Krankenkasse zu zahlen; eine Beteiligung Ihrerseits als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist nicht erforderlich.

Arbeitnehmende, die im Ausland erwerbstätig sind

3 Beschäftigen Sie Arbeitnehmende, die für Ihre Firma oder eine andere Arbeitgeberin resp. einen anderen Arbeitgeber im Ausland erwerbstätig sind oder im Ausland noch einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen?

Sie sind verpflichtet, die bestehenden internationalen Koordinationsregeln zu beachten. Klären Sie deshalb ab, ob Ihre Arbeitnehmenden im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ist dies der Fall, informieren Sie Ihre zuständige Ausgleichskasse darüber.

Sozialversicherungsabkommen mit der EU und EFTA

4 Was ist das Ziel der Abkommen?

Die Schweiz hat mit über 50 Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, wobei die Abkommen mit der EU und EFTA von besonderer Bedeutung sind. Diese Abkommen zielen darauf ab, die Sozialversicherungssysteme der beteiligten Staaten zu koordinieren und sicherzustellen, dass Personen nur in einem einzigen Staat sozialversichert sind. Jeder Staat behält die Regelungskompetenz für sein eigenes Sozialsystem. Durch die Abkommen wird verhindert, dass betroffene Personen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten Nachteile erleiden, wie beispielsweise eine doppelte Beitragszahlung oder den Verlust von Versicherungsansprüchen.

5 Was beinhaltet das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU?

Am 1. Juni 2002 trat das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Grundlage sind die innerhalb der EU geltenden Koordinationsbestimmungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die einem Sozialversicherungsabkommen ähnelt, sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, welche die Durchführungsbestimmungen regelt. Ziel der Koordination ist es sicherzustellen, dass Personen, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken in ein anderes Land wechseln, durch diesen Wechsel keine Nachteile in Bezug auf ihre Sozialversicherungsansprüche erleiden.

Die Mitgliedstaaten der EU		
Belgien (BE)	Italien (IT)	Portugal (PT)
Bulgarien (BG)	Kroatien (HR)	Rumänien (RO)
Dänemark (DK)	Lettland (LV)	Schweden (SE)
Deutschland (DE)	Litauen (LT)	Slowakei (SK)
Estland (EE)	Luxemburg (LU)	Slowenien (SI)
Finnland (F)	Malta (MT)	Spanien (ES)
Frankreich (FR)	Niederlande (NL)	Tschechische Republik (CZ)
Griechenland (GR)	Österreich (AT)	Ungarn (HU)
Irland (IE)	Polen (PL)	Zypern (CY)

6 Brexit

Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt.

Ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist seit dem 1. November 2021 vorsorglich anwendbar. Es trat am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung:

7 Was beinhaltet das EFTA-Übereinkommen?

Das EFTA-Übereinkommen regelt die Beziehungen zwischen den EFTA-Staaten und ist für Staatsangehörige dieser Staaten auf dem Gebiet der EFTA-Länder anwendbar. Es umfasst auch die Koordination der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit, um sicherzustellen, dass Personen keine Nachteile erleiden, wenn sie sich innerhalb dieser Länder bewegen. Diese Koordinationsbestimmungen gelten ebenfalls für Flüchtlinge und Staatenlose, sofern sie in einem der betroffenen Staaten wohnhaft sind.

Das EFTA-Übereinkommen trat ebenfalls am 1. Juni 2002 in Kraft. Grundlage für die Koordination der sozialen Sicherheit sind, wie im Freizügigkeitsabkommen mit der EU, die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009.

Die EFTA-Staaten	
Island (IS)	Norwegen (NO)
Liechtenstein (LI)	Schweiz (CH)

Versicherungsunterstellung EU

8 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden ausschliesslich ausserhalb der Schweiz in einem EU-Staat?

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmenden **dauerhaft** in einem anderen Land als der Schweiz beschäftigen, sind sie nicht mehr in der schweizerischen Sozialversicherung, also gegen Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit und Invalidität versichert. Stattdessen sind Ihre Arbeitnehmenden ab diesem Zeitpunkt im Beschäftigungsland sozialversichert. Es ist daher erforderlich, dass Sie sich in diesem Land als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber anmelden.

Ihre Arbeitnehmenden können nämlich im Beschäftigungsland nur dann eine Sozialleistung oder Rente beziehen, wenn Sie für sie die im Beschäftigungsland geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Sie können in der Regel auch eine Vereinbarung mit Ihren Arbeitnehmenden treffen, dass diese selbst die Lohnbeiträge an den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger zahlen. Allerdings bleiben Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber haftbar, falls Ihre Arbeitnehmenden ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und die Beiträge nicht fristgerecht bezahlen.

9 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden für Sie befristet ausserhalb der Schweiz?

Sind Ihre Arbeitnehmenden für Sie lediglich **befristet** ausserhalb der Schweiz tätig, bleiben sie in der Regel in der Schweiz versichert. In diesem Fall spricht man von einer Entsendung. Diese setzt voraus, dass:

- Ihre Arbeitnehmenden bei Ihnen weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und während der Entsendung nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung bestehen bleibt;
- Sie weiterhin die fälligen Sozialabgaben abziehen und in der Schweiz abrechnen;
- Sie in der Schweiz bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben;
- Ihre Arbeitnehmenden die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz besitzen und in einem EU-Staat arbeiten;
- Ihre Arbeitnehmenden unmittelbar vor der Entsendung den Schweizer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt waren (grundsätzlich wird von einer einmonatigen Vorversicherungsdauer ausgegangen);

- Ihre Arbeitnehmenden maximal für 24 zusammenhängende Monate in einen EU-Staat entsandt werden;
- Ihre Arbeitnehmenden grundsätzlich keine anderen entsandten Personen ersetzen, deren Entsendezeit abgelaufen ist.

Eine Verlängerung der Entsendung über die initialen 24 Monate hinaus jedoch bis maximal sechs Jahre, kann über die Webapplikation ALPS (vgl. Ziff. 13) oder bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Diese leitet den Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) weiter, das die Zustimmung des ausländischen Sozialversicherungsträgers einholt und gegebenenfalls eine Ausnahmevereinbarung erteilt. Ist bereits zu Beginn der befristeten Entsendung damit zu rechnen, dass diese 24 Monate überschritten werden, ist bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Antrag auf langfristige Entsendung zu stellen. Auch in diesem Fall prüft das BSV, ob im Einzelfall mit Zustimmung des ausländischen Sozialversicherungsträgers eine Ausnahmevereinbarung erteilt werden kann.

Sonderfall: Entsendung bei grenzüberschreitender Telearbeit

Wenn Ihre Arbeitnehmenden vorübergehend Telearbeit (Arbeiten unter Nutzung von Informatikmitteln) in einem EU-Staat zu 100% der Arbeitszeit ausführen und dies gestützt auf eine Vereinbarung mit Ihnen beruht, können sie, sofern die Entsendevoraussetzungen erfüllt sind, für maximal zwei Jahre entsandt werden. Nicht von Bedeutung ist, auf wessen Initiative die Telearbeit erfolgt oder ob der Grund privater oder beruflicher Natur ist. Eine Verlängerung der Entsendung für Telearbeit ist nicht möglich.

10 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Landes) gewöhnlich in mehreren Staaten?

Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden für Sie gleichzeitig in verschiedenen Ländern der EU bzw. in der Schweiz, sind sie in ihrem Wohnland versichert, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (mindestens 25 % der Gesamttätigkeit und/oder des Arbeitsentgelts) ausüben. Dies gilt auch, wenn die Arbeitnehmenden von zu Hause aus arbeiten (Homeoffice), sofern ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz liegt.

Arbeiten Ihre in mehreren Staaten beschäftigten Arbeitnehmenden ausschliesslich für Ihre Firma, verrichten jedoch keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnstaat, sind sie in dem Staat versichert, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat.

Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden zusätzlich für andere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber in der EU oder in der Schweiz, aber keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (mindestens 25 % der Gesamttätigkeit und/oder des Arbeitsentgelts) in ihrem Wohnland verrichten, hängt die Versicherungsunterstellung von den Sitzen der beteiligten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber ab.

Sonderfall: Grenzüberschreitende Telearbeit

Die Schweiz und mehrere Staaten der EU haben ein Abkommen betreffend gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit abgeschlossen.

Für den aktuellen Stand der Unterzeichnerstaaten (auf Englisch) vgl.

Dieses Abkommen betrifft namentlich Personen, die für Sie in der Schweiz tätig sind und zusätzlich im Wohnstaat Telearbeit (Arbeiten unter Verwendung von Informatikmitteln) leisten. Voraussetzung ist, dass der Wohnstaat das Abkommen unterzeichnet hat und Ihre Arbeitnehmenden ansonsten gewöhnlich keine anderen Tätigkeiten ausüben. Wird im Wohnstaat gewöhnlich Telearbeit von weniger als 50 % der Arbeitszeit geleistet, können Ihre Arbeitnehmenden in der Schweiz versichert bleiben.

11 Wie können Arbeitnehmende eine Entsendung oder Mehrfachtätigkeit nachweisen?

Das Formular A1 ist eine EU-Bescheinigung, die bestätigt, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für Tätigkeiten in der EU oder EFTA gelten. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitnehmende nachweisen, dass sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates oder der Sozialversicherung in der Schweiz unterliegen. Alle EU- und EFTA-Länder sowie die Schweiz verwenden die Bescheinigung A1 in ihren jeweiligen Landessprachen.

In vielen Ländern überprüfen staatliche Stellen, ob die Arbeitnehmenden sozialversichert sind. Auch das Unternehmen, bei dem Ihre Arbeitnehmenden tätig sind, kann kontrolliert werden. Mit einer A1-Bescheinigung weisen Ihre Arbeitnehmenden nach, dass sie in der Schweiz sozialversichert sind. Ohne diese Bescheinigung, riskieren sie, dass die Entsendung oder Mehrfachtätigkeit nicht anerkannt wird. In einigen Ländern können Arbeitnehmende ohne A1-Bescheinigung für bestimmte Unternehmen überhaupt nicht arbeiten oder riskieren ein Bussgeld.

Die häufigsten Fragen zum Formular A1 und weitere Informationen zum Thema finden Sie hier

12 Wo erhalten Sie die Bescheinigung A1?

Wir empfehlen, die Bescheinigung A1 rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung in einem EU- oder EFTA-Staat bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Telearbeit.

Nutzen Sie zur Weiterführung der Versicherung die Webapplikation ALPS, die Ihnen von Ihrer AHV-Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt wird.

Verfügen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über keinen direkten Zugang zu ALPS, können Sie das Formular «*Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*» einreichen.

13 Was ist ALPS?

ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) ist eine vom BSV entwickelte Webapplikation, die Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ermöglicht, neue Arbeitseinsätze im Ausland (Entsendung, Entsendungsverlängerung und Weiterversicherung) effizient abzuwickeln. Fragen Sie Ihre Ausgleichskasse.

14 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, können auf Antrag der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausreise ins Ausland bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Schweiz/EFTA)*
- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Schweiz/EU)*
- Formular *A1 – Entsendung/Unterstellung*
- Formular *Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*
- *Die häufigsten Fragen zum Formular A1*

Versicherungsunterstellung EFTA

15 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden in der Schweiz und in einem EFTA-Staat?

Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die in der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereinkommen massgeblich.

Die Ausführungen zur Versicherungsunterstellung in der EU gelten analog. Die Verordnungen (EG) 883/2004 und Nr. 987/2009 legen die gleichen Koordinierungsregeln fest, sowohl zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten und als auch zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten.

Allerdings gelten diese Regeln nicht für Fälle, die gleichzeitig Bezug zu der Schweiz, der EU und der EFTA aufweisen, da es kein «Dachübereinkommen» gibt, das diese drei Bereiche umfasst.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und das EFTA-Übereinkommen sind unabhängig voneinander, und die Regeln gelten nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten des jeweiligen Abkommens. Beispielsweise gilt das FZA nicht für liechtensteinische Staatsangehörige, die in Österreich wohnen und in der Schweiz arbeiten.

16 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die eine entsandte Person in einen EFTA-Staat begleiten, bleiben obligatorisch in der AHV/IV/EO versichert.

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen

17 Was sind bilaterale Sozialversicherungsabkommen?

Neben den Abkommen mit der EU und der EFTA hat die Schweiz bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit weiteren Staaten ausgehandelt. Hauptziel dieser Abkommen ist die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung sowie die Zahlung der Sozialversicherungsleistungen ins Ausland.

Die Schweiz hat solche Abkommen auch mit den meisten EU-Staaten abgeschlossen, mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien. Darüber hinaus bestehen Abkommen mit Liechtenstein und Norwegen.

Diese bleiben in der Regel auf diejenigen Fälle anwendbar, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden wie

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt.

Gewisse Sozialversicherungsabkommen sind auch anwendbar

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen-, Schienen-, Luft- oder Schifffahrtunternehmen arbeiten.

Alle von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit gelten für die gesetzlichen Bestimmungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und für die Invalidenversicherung (IV). Einige Abkommen decken auch Bereiche der Unfallversicherung (UV), Krankenversicherung (KV) oder Familienzulagen (FamZ) ab.

Das Sozialversicherungsabkommen, das die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat, sieht besondere Regelungen vor, die sich grösstenteils an die Unterstellungsbestimmungen der Verordnungen (EG) 883/2004 anlehnen.

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:		
Albanien	Japan	Südkorea (Unterstellung)
Australien	Kanada/Quebec	Tunesien
Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Türkei
Brasilien	Montenegro	Uruguay
Chile	Nordmazedonien	USA
China (Unterstellung)	Philippinen	Vereinigtes Königreich
Indien (Unterstellung)	San Marino	
Israel	Serbien	

Informationen zu den einzelnen Abkommen finden Sie unter:

18 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden nur in einem Vertragsstaat?

Staatsangehörige der Schweiz oder eines Vertragsstaates, die nur in einem Vertragsstaat erwerbstätig sind, unterstehen grundsätzlich dem Versicherungssystem ihres Beschäftigungslandes, unabhängig davon, wo ihr Wohnsitz oder der Sitz ihres Arbeitgebersitz liegt. Einige bilaterale Abkommen erfassen zudem auch Drittstaatsangehörige.

Wenn Ihre Mitarbeitenden befristet in einem Vertragsstaat arbeiten, können Sie sie, je nach geltendem Abkommen, für eine Dauer von zwölf Monaten bis zu sechs Jahren entsenden. Beantragen Sie die Entsendebescheinigung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung in einem Vertragsstaat bei der zuständigen Ausgleichskasse über die Webapplikation ALPS oder mithilfe des entsprechenden Antragsformulars.

19 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden gewöhnlich in der Schweiz und in einem Vertragsstaat?

Erwerbstätige Personen unterstehen grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Vertragsstaats, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie Staatsangehörige der Schweiz oder des jeweiligen Vertragsstaates sind. Einige bilaterale Abkommen erfassen zudem auch Drittstaatsangehörige. Das bedeutet, dass diese Personen in beiden Staaten versicherungs- und beitragspflichtig sind, allerdings nur für das dort erzielte Einkommen.

Für alle anderen Staatsangehörigen, die in der Schweiz wohnen, gilt, dass auch sie für das im Ausland erzielte Einkommen in der Schweiz versichert und beitragspflichtig sind.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich enthält besondere Bestimmungen, die speziell auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme zwischen den beiden Ländern abgestimmt sind.

20 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, bleiben obligatorisch in der AHV/IV/EO versichert, sofern die Entsendung nicht nach Israel, San Marino, oder in die Türkei erfolgt. Bei einer Begleitung in einen dieser Staaten können nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner auf Antrag der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise ins Ausland bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Vertragsstaaten ohne EU/EFTA*
- Formular *Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*

Nichtvertragsstaaten

21 Was gilt für Beschäftigte in Nichtvertragsstaaten?

Nichtvertragsstaaten sind Länder, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Arbeitnehmende, die für Sie in einem solchen Staat tätig sind, können weiterhin in der AHV/IV/EO und ALV versichert bleiben, wenn sie:

- für Sie tätig sind,
- unmittelbar vor dem Auslandeinsatz fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre in der Schweiz aufweisen,
- und Ihr Einverständnis zur Weiterführung der Versicherung gegeben haben.

Falls Ihre Arbeitnehmenden sowohl von Ihnen als auch vom Ausland aus für die dieselbe Tätigkeit entlöhnt werden, gelten Sie nur dann als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in der Schweiz, wenn Sie sich verpflichten, die Beiträge auf der gesamten Entlohnung zu übernehmen, einschliesslich der im Ausland gezahlten Löhne. Bitte beachten Sie dabei, dass Ihre Arbeitnehmenden eine mögliche Doppelversicherung in Kauf nehmen müssen.

Das Gesuch zur Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV muss innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Arbeitseinsatzes im Ausland bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich.

22 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie nichterwerbstätige eingetragene Partnerinnen und Partner, die eine von einer Schweizer Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ins Ausland entsandte Person begleiten, können auf Antrag der obligatorischen Versicherung beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise ins Ausland bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, bei der die versicherte Person angemeldet ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur Versicherung nur ab dem Folgemonat möglich.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *10.01 – Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen*
- Merkblatt *10.03 – Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat*
- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Nichtvertragsstaaten)*

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter *www.ahv-iv.ch*.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.12/d. Es ist ebenfalls unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.12-25/01-D